jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/12 15Os121/96, 11Os76/02 (11Os77/02), 12Os149/09t, 12Os43/17s, 13Os24/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1996

Norm

StGB §169 Abs1

Rechtssatz

Eine Feuersbrunst ist ein ausgedehnter, sich weiter verbreitender Brand, der mit gewöhnlichen Maßnahmen, das heißt mit den üblichen Handfeuerlöschmitteln nur mehr mühsam oder überhaupt nicht unter Kontrolle gebracht werden, sondern nur mehr durch den Einsatz besonderer Mittel (wie der Feuerwehr) wirksam bekämpft werden kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 121/96
  Entscheidungstext OGH 12.09.1996 15 Os 121/96
- 11 Os 76/02
  Entscheidungstext OGH 25.06.2002 11 Os 76/02
  Vgl aber; nur: Eine Feuersbrunst ist ein ausgedehnter, sich weiter verbreitender Brand, der mit gewöhnlichen Maßnahmen nicht unter Kontrolle gebracht werden kann. (T1); Beisatz: Die durch einen Feuerwehreinsatz beseitigte Gefahr eines weiteren Ausbreitens des Feuers vermag seine Beurteilung als Feuersbrunst nicht zu begründen. (T2)
- 12 Os 149/09t
  Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 149/09t
  Vgl auch
- 12 Os 43/17s
  Entscheidungstext OGH 22.06.2017 12 Os 43/17s
  Auch
- 13 Os 24/20h
  Entscheidungstext OGH 22.10.2020 13 Os 24/20h
  Verstärkter Senat; Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105885

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at